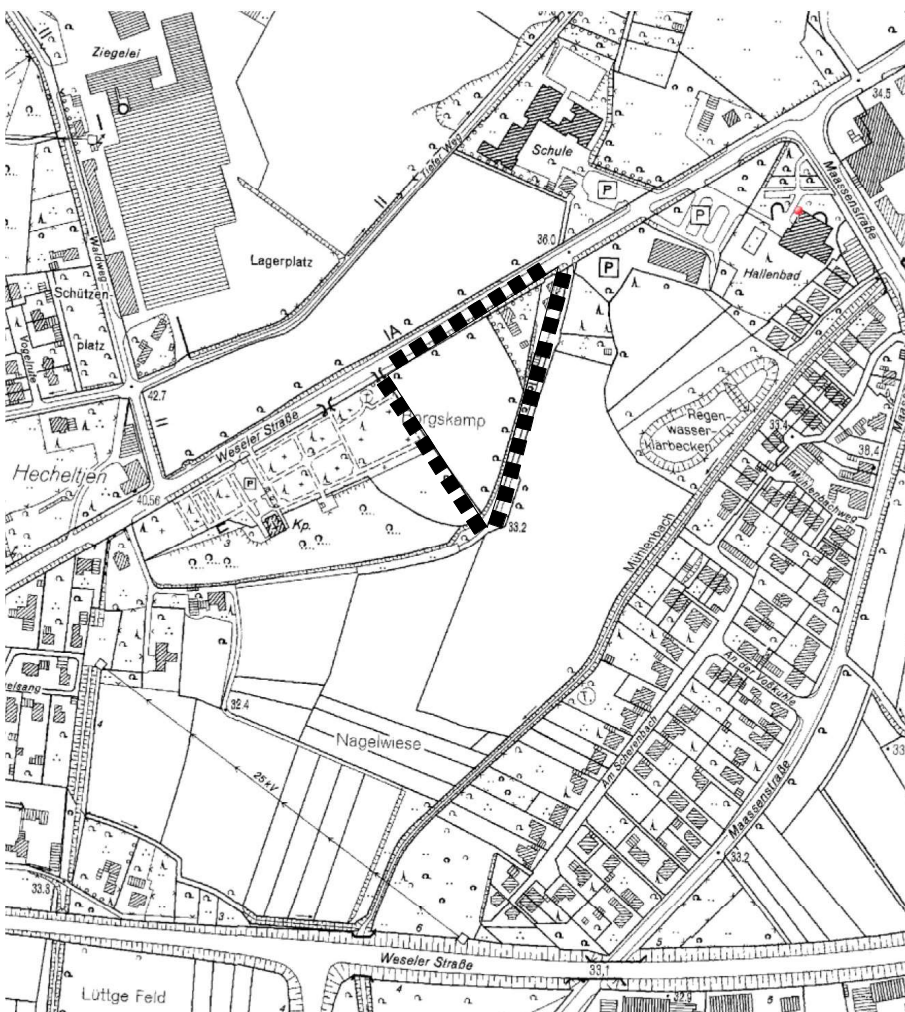


52. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

Gemeinde Schermbeck



	Inhaltsverzeichnis
1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
2 Planungsanlass und Planungsziel	3
3 Derzeitige Situation	4
3.1 Planungsrechtliche Vorgaben	4
4 Änderungspunkt im Flächennutzungsplan	5
5 Erschließung	5
6 Natur und Landschaft / Freiraum	6
6.1 Biotop- und Artenschutz	6
6.2 Eingriffsregelung	10
6.3 Wasserwirtschaftliche Belange	10
6.4 Forstliche Belange	10
6.5 Belange des Klimaschutzes	10
7 Ver- und Entsorgung	11
7.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung	11
7.2 Abwasserentsorgung	11
7.3 Abfallentsorgung	11
8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen	11
9 Immissionsschutz	11
10 Denkmalschutz	12
11 Umweltbericht	12
11.1 Einleitung	13
11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	15
11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	19
11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20
11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	20
11.7 Zusätzliche Angaben	20
11.8 Zusammenfassung	21
12 Literaturverzeichnis	21

1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat am 15.03.2016 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften gem. §§2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ zu schaffen.

Der ca. 1 ha große Änderungsbereich liegt im süd-westlichen Bereich des Ortskerns von Schermbeck und grenzt östlich an den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde.

Der Änderungsbereich wird in nördlicher Richtung durch die Weseler Straße begrenzt. Östlich und südlich schließt ein Wohngebiet an.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der Planung ist die Schaffung weiterer wohnbaulicher Entwicklungsmöglichkeiten und der damit einhergehenden planungsrechtlichen Voraussetzungen.

In der Gemeinde Schermbeck besteht ein dringender Bedarf an Wohnbauflächen, der in den bestehenden Wohngebieten und den verbleibenden Reserveflächen des Flächennutzungsplanes nicht gedeckt werden kann.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird für den Änderungsbereich der Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ aufgestellt. Der Bebauungsplan sieht in den überwiegenden Teilen eine Wohnnutzung und entlang der Weseler Straße eine gemischt genutzte Bebauung vor. Damit widerspricht der Bebauungsplan den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich, der diesen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ darstellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung als „Gemischte Baufläche“ und „Wohnbaufläche“ notwendig.

Gem. § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen zu begründen.

Dabei ist festzustellen, dass der Bedarf für weitere Wohnbauflächen durch die Landesplanung als vorrangiger öffentlicher Belang anerkannt ist. Landwirtschaftliche Betriebe werden im vorliegenden Fall durch die Flächeninanspruchnahme nicht beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund, dass in Schermbeck wenige kurz- bis mittelfristig verfügbare Alternativflächen für die Wohnbauentwicklung bestehen und dringender Bedarf besteht, wird den Belangen des Wohnens gem. § 1 (2) BauGB Vorrang gegeben.

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im süd-westlichen Bereich des Ortskerns von Schermbeck. Die Fläche wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs befinden sich einzelne Wohngebäude mit intensiver Gartennutzung. Entlang der südöstlichen Abgrenzung des Geltungsbereiches der 52. Änderung befindet sich zudem ein Gehölz-/Waldstreifen.

Eine Erweiterung des westlich angrenzenden vorhandenen Friedhofes unter Einbeziehung dieser Fläche ist nicht (mehr) vorgesehen, d.h. ein Bedarf ist hier nicht gegeben.

Nördlich des Änderungsbereiches grenzen die Weseler Straße und eine weitere Agrarfläche an. Zu erwähnen ist außerdem ein Dachziegelwerk, das ca. 100 m nordöstlich des Änderungsbereiches liegt.

3.1 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Im Gebietsentwicklungsplan „GEP 99“ für den Regionalverband Ruhr liegt der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes im Übergang zwischen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und „Allgemeiner Siedlungsbereich“.

Mit dem Schreiben vom 07.10.2015 bekräftigt der Regionalverband Ruhr, dass im Rahmen der regionalplanerischen Unschärfe die vorgesehene Wohnbauentwicklung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind.

- **Flächennutzungsplan**

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck stellt für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Um die geplante bauliche Entwicklung in diesem Bereich planungsrechtlich zu sichern, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

- **Natura 2000**

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt ca. 1,2 km nordöstlich des FFH Schutzgebiet Natura 2000 „NSG Lippeaue bei Damm u. Bricht und NSG Loosenberger, nur Teilfläche“ (DE-4306-301).

- **Landschaftsschutzgebiet**

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt ca. 300 m südlich des Landschaftsschutzgebiet „LSG – Westlich Schermbeck“ (LSG-4306-0006).

4 Änderungspunkt im Flächennutzungsplan

Aufgrund des genannten Planungszieles (s. Pkt. 2) wird die folgende Änderung für den Flächennutzungsplan erforderlich:

- **Änderungspunkt 1**

Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ in „Gemischte Baufläche“.

Die Bauflächen entlang der Weseler Straße werden entsprechend der oben beschriebenen städtebaulichen Konzeption mit Ausnahme der im Nordosten bestehenden Wohnneubauung als „Gemischte Baufläche“ dargestellt, um so entlang der Weseler Straße, die die westliche Haupteinfahrtsstraße nach Schermbeck darstellt, neben Wohnnutzungen auch die Ansiedlung von - das Wohnen nicht störenden - gewerblichen Nutzungen zu ermöglichen, für die die Flächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten eine hohe Lagegunst aufweisen. Da die Gemeinde Schermbeck Grundstückseigentümerin bzw. Erbbaurechtsgeber der im Flächennutzung dargestellten und im Bebauungsplan Nr. 51 festgesetzten „Gemischten Bauflächen“ wird, wird durch entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde und den zukünftigen Bauherren gewährleistet, dass im Änderungsbereich eine tatsächliche Mischgebietsnutzung gem. § 6 der Baunutzungsverordnung (also insbesondere eine Wohnnutzung und Unterbringung von Gewerbetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören) realisiert wird.

- **Änderungspunkt 2**

Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ in „Wohnbaufläche“.

Die Bauflächen im südlichen Teil des Änderungsbereichs werden entsprechend dem im Pkt. 2 formulierten Planungsziel zur Deckung des dringenden Bedarfs als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Die im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs gelegenen Flächen werden entsprechend der bestehenden Nutzungsstruktur ebenfalls als „Wohnbauflächen“ dargestellt.

5 Erschließung

Die Erschließung der Bauflächen erfolgt durch eine Stichstraße ausgehend von der nördlich angrenzenden Weseler Straße. Eine direkte Erschließung von Grundstücken ist nicht vorgesehen und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen (Zu- und Abfahrtsverbot) ausgeschlossen.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Die im Änderungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume und die Arten (gem. § 44 BNatSchG) prognostiziert. Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird auf die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ erarbeitete Artenschutzprüfung der Stufe I verwiesen, die im Folgenden dargestellt wird.

Der Änderungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes geht im Nordosten geringfügig über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 51 hinaus. In diesem Bereich bestehen bereits bebaute, zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke mit intensiv genutzten Gärten in einer Größenordnung von rund 3.500 qm. Aufgrund der Tatsache, dass die hier bestehende Wohnbebauung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich planerisch nachvollzogen wird, sind für diesen Bereich aufgrund mangelnder Wirkfaktoren keine artenschutzfachlichen Konflikte zu prognostizieren. Im Fall zukünftiger Um-, Anbauvorhaben oder Abbrucharbeiten sind die artenschutzfachlichen Belange im Zuge der dann notwendigen Genehmigungsplanung abschließend zu berücksichtigen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

• Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wird größtenteils landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Im Süden des Plangebietes verläuft ein Gehölzstreifen, der südwestlich des Plangebietes in ein kleines Waldstück übergeht. Entlang der Weseler Straße (nördliche Grenze), ebenfalls außerhalb des Plangebietes, befindet sich eine Baumallee.

Nördlich grenzt die Weseler Straße an das Plangebiet. Östlich und südlich des Plangebietes befinden sich geschlossene Wohnbebauungen mit intensiv genutzten Gärten und westlich ein Friedhof.

Das Plangebiet ist durch seine Lage am Rande der Wohnbebauung sowie der Weseler Straße und den damit verbundenen anthropogenen Störfaktoren z.B. in Form von Anwohnerverkehr, Spaziergängern mit Hunden, Katzen und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet.

• **potentielles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) kommen im Bereich des Plangebietes, Messtischblatt 4307 (Quadrant 1) 37 planungsrelevante Arten vor; dazu gehören 8 Fledermaus-, 27 Vogel-, 1 Amphibien- und 1 Reptilienart (s. Tab. 1).

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2014: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4307, Stand: August 2019 Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. ATL = Atlantische biogeographische Region. Abgefragte Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder –freie Biotop, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude. Bemerkung: kein potenzielles Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoeel	Aeck	HöhlB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	G-	-/+	Na		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	S+	-	FoRu, Na		FoRu!
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	N	G	-	Na	(Na)	Ru
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	Na		FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	-	Na		FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	-	Na		FoRu!
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	-/+	Na	(Na)	FoRu!
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	-/+	Na		FoRu
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	+	(FoRu), Na	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	+	(FoRu), Na	(Na)	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-/+		FoRu!	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S	-		(FoRu)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U	-	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	(Na)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	+	(FoRu)	Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	-	FoRu	Na	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	U	-		(FoRu)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	Na		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-		Na	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na		FoRu!
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)		FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	+	(FoRu)	Na	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	U	-/+	FoRu!		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	-	FoRu!		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-/+	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-/+		FoRu!	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	U	+	Na		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B	G	-	FoRu	(FoRu)	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	G	-	(FoRu)		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	FoRu	Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	(Na)	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	-/+		Na	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na	Na	
Amphibien							
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	N	G	-	(Ru)		
Reptilien							
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N	G	-	(FoRu)	(FoRu)	

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere auch der Größe des Plangebietes, Vorbelastung und der tatsächlich gegebenen Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen die als potentielles Brut- und / oder Nahrungs-, Überwinterungshabitat geeignet wären – können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllt. Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben nicht zwangsweise artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ggf. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aus anderen Gründen nicht betroffen sind.

Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden können.

Der Acker stellt keinen essentiellen Lebensraum für Säugetiere (Fledermäuse) dar. Ein Vorkommen waldbewohnender Fledermausarten ist nicht anzunehmen. Eine Quartiersfunktion (Sommer-, Winterquartier) für planungsrelevante Fledermausarten kann im Plangebiet jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach erfolgter Bestandsaufnahme (August 2019) wurden potenzielle Höhlenbäume festgestellt. Da die Baumhöhlen überwiegend als Folge von Astbruch entstanden sind, kann Regenwasser in die Öffnungen laufen. Somit sind die Höhlen tendenziell ungeeignet für Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus, den Abendsegler und die Zwergfledermaus. Die Ackerfläche könnte als Teilnahrungshabitat fungieren, ist aber nicht von essentieller Bedeutung, da ausreichend freie Acker- und Grünlandflächen im umliegenden Bereich vorhanden sind. Eine erhebliche Betroffenheit lässt sich unter Berücksichtigung der u.g. Maßnahmen ausschließen.

Das Plangebiet könnte theoretisch aufgrund seiner Biotoptypenausstattung ein potentielles Nahrungshabitat für **Greife** (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Wespenbussard) darstellen. Aufgrund der Größe des Plangebietes und vergleichbarer angrenzender Strukturen spielt das Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Bestandserfassung keine Horste im Plangebiet festgestellt.

Die Ackerfläche kann für Vogelarten der offenen Landschaft wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Feldsperling oder Neuntöter von Bedeutung sein. Da ausreichend freie Acker- aber auch Grünlandflächen im umliegenden Bereich bestehen, wird durch Überplanung kein essentielles Nahrungshabitat zerstört. Aufgrund der für die Bodenbrüter

charakteristischen Effektdistanzen zu Vertikalstrukturen und Störungsquellen, wie z.B. Straßen oder der bestehenden, hohen Freizeitnutzung (freilaufende Hunde) scheidet das Plangebiet als Bruthabitat aus. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Höhlenbäume, sodass die Habitatanforderungen des Stars erfüllt werden, ein Vorkommen ist denkbar.

Mit Umsetzung der Planung werden die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG jedoch nicht ausgelöst, da einerseits der Gehölzbestand mit Umsetzung der Planung im Wesentlichen erhalten bleibt. Andererseits ist das westlich angrenzende Waldstück ein geeignetes Ausweichhabitat für den Star. Sollte eine Höhlenbaumfällung zur Realisierung des „Geh- und Fahrrechts“ erforderlich werden, ist diese nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Arten zulässig.

Für alle anderen Vögel kann das Plangebiet als Teilnahrungshabitat fungieren. Aufgrund der ähnlich ausgestatteten umliegenden Strukturen kann von keiner essentiellen Funktion ausgegangen werden.

Aufgrund fehlender wärmebegünstigter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches ist ebenfalls nicht anzunehmen, da diese Tiere eng an ihre Laichgewässer und deren Umgebung gebunden sind.

- **Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen**

Brutvögel: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber europäischen Vogelarten ist ein Schnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen nur zwischen dem 01.10 und dem 28.02 eines jeden Jahres zulässig. Eine Ausnahme von der o.g. Vorgabe ist möglich, wenn ein gutachterlicher Nachweis erbracht werden kann das artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch innerhalb der Brutzeit sicher ausgeschlossen werden können.

Die Fällung von Höhlenbäumen ist – sofern erforderlich – zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten (Star) zulässig.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten

werden, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden sind.

6.2 Eingriffsregelung

Da ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG erfolgt, ist dieser gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Das mit der Planung verbundene Defizit wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

6.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes „Holsterhausen – Üfter Mark“. Belange des Wasserschutzgebietes sind durch das Planvorhaben unter Einhaltung bestehender Vorschriften für die Schutzzone III C nicht betroffen.

6.4 Forstliche Belange

An der südöstlichen Planbereichsgrenze der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt bisher ein Waldstreifen an. Aufgrund entsprechender Bedenken des Regionalforstamtes Niederrhein zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 51 wird dieser Waldstreifen künftig im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und mit „Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Hierdurch wird der vom Regionalforstamt geforderte Mindestabstand der zukünftigen Bauflächen von 20 m zum Wald gegenstandslos. Da ein Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10000 im Gegensatz zu einem Bebauungsplan nicht parzellenscharf ist, wurde allerdings auf eine Darstellung dieser kleinteiligen Fläche als "Öffentliche Grünfläche" im Flächennutzungsplan -auch unter Berücksichtigung vergleichbarer Situationen im Gemeindegebiet- verzichtet.

Da die rechtliche Waldeigenschaft entfällt, ist ein Waldausgleich erforderlich. Dieser erfolgt nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz im Zuge des Bebauungsplanverfahrens über ein Ökokonto der RWW Mühlheim auf dem Flurstück 91 tlw., Flur 27, Gemarkung Altschermbeck.

6.5 Belange des Klimaschutzes

Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Entwicklung einer Fläche, die unmittelbar an den angrenzenden bestehenden Siedlungsraum liegt. Aufgrund der Nähe zu den bestehenden Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen werden die aus der Planung künftig resultierenden

Verkehrsbewegungen und die damit verbundenen Emissionen soweit als möglich reduziert.

Die mit dieser Flächennutzungsplanänderung vorbereitete bauliche Nutzung ermöglicht die Errichtung von Wohngebäuden. Die Bebauung wird nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet, wodurch bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt würden.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung soll durch den Ausbau der Leitungsnetze sichergestellt werden.

7.2 Abwasserentsorgung

Das Konzept der Abwasserentsorgung wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet.

7.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Gemeinde konzessioniertes Unternehmen.

8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Der Nachweis von nicht vorhandenen Altlasten und Kampfmittelvorkommen ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“) zu erbringen.

9 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich unterliegt Schallimmissionen des ca. 100 m nordwestlich des Plangebietes gelegenen Dachziegelwerkes.

Diese wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung* betrachtet.

Demnach werden die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete zur Tagzeit im Plangebiet sicher eingehalten. Zur Nachtzeit werden im Bereich des Mischgebietes die Immissionsrichtwerte ebenfalls eingehalten. Dagegen kommt es im nordwestlichen Bereich des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes zu einer – wenn auch geringfügigen – Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm von 1

* Immissionsschutz-Gutachten
Schalltechnische Untersuchung
zum Bebauungsplan Nr. 51
„Wohnbebauung Borgskamp“ in
Schermbeck Nr. I03 0295 20,
Uppenkamp & Partner, Ahaus,
August 2020;

dB (A). Sofern die dem Wohngebiet vorgelagert geplante Bebauung innerhalb des Mischgebietes realisiert ist, ist jedoch davon auszugehen, dass durch deren abschirmende Wirkung eine entsprechende Reduzierung der Immissionspegel und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet eintreten wird. Wie oben bereits dargestellt, wird die Gemeinde Schermbeck Grundstückseigentümerin bzw. Erbbaurechtsgeber der im Flächennutzungsplan dargestellten und im Bebauungsplan Nr. 51 festgesetzten Mischgebietsflächen und wird durch entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde und den zukünftigen Bauherren gewährleisten, dass eine tatsächliche Mischgebietsnutzung gem. § 6 der Baunutzungsverordnung (also insbesondere eine Wohnnutzung und Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören) realisiert wird.

Ergänzend wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine bedingte Festsetzung gem. § 9 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB getroffen, die eine Realisierung der von der oben beschriebenen Überschreitung der Immissionsrichtwerte betroffenen Wohnbebauung erst dann ermöglicht, wenn die vorgelagerte Bebauung im Mischgebiet realisiert ist.

Der Änderungsbereich ist zudem Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der Weseler Straße ausgesetzt. Auch diese Fragestellung wurde gutachterlich untersucht. In den zur Weseler Straße orientierten Teilbereichen des Änderungsbereiches werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete und Allgemeine Wohngebiete demnach überschritten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Festsetzungen getroffen, um den Schutz der Bauflächen vor den Schallimmissionen des Straßenverkehrs sicherzustellen.

** Schalltechnisches
Fachgutachten zur Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 51
„Wohnbebauung Borgskamp“
an der Weseler Straße in
Schermbeck, Bericht Nr. ACB
0118 -408118 - 1380, ACCON
Köln GmbH, Köln, Februar
2018;

10 Denkmalschutz

Nach einer archäologischen Sachverhaltsermittlung konnten im Änderungsbereich keine archäologischen Funde dokumentiert werden. Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

11 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und

bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums in einem Umkreis von bis zu 300 m.

11.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Anlass der Planung ist der dringende Bedarf für die Schaffung weiterer Bauflächen für gemischte Nutzungen und Wohnnutzungen, der in vorhandenen Wohngebieten und den verbleibenden Reserveflächen der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nicht gedeckt werden kann.

Der Änderungsbereich wird vorwiegend landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs an der Weseler Straße befinden sich einzelne Wohngebäude mit intensiver Gartennutzung. Entlang des südöstlichen Randbereiches befindet sich zudem ein Gehölz-/Waldstreifen.

Nördlich begrenzt die Weseler Straße den Änderungsbereich. Östlich und südlich des Änderungsbereiches befinden sich geschlossene Wohnbebauungen mit intensiv genutzten Gärten und westlich ein Friedhof.

Der Änderungsbereich ist durch seine Lage am Rande der Wohnbebauung sowie der Weseler Straße und den damit verbundenen anthropogenen Störwirkungen z.B. in Form von Anwohnerverkehr, Spaziergängern mit Hunden, Katzen und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet.

Die Bauflächen werden – entsprechend dem oben formulierten Planungsziel als „Gemischte Bauflächen und „Wohnbauflächen“ dargestellt.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Mit der Planung sind die Ziele zum Schutz der Umwelt zu beachten. Die auf den nachfolgend aufgeführten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der Schutzgüter auf den einzelnen Teilflächen konkretisiert.

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck stellt für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" dar.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Raum Hünxe-Schermbeck. Für diesen Bereich stellt der Landschaftsplan den Entwicklungsraum A 3: Ackerlandschaft entlang der B 58 dar. Gemäß zugehöriger Raumbeschreibung gilt:

- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten.
- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der angrenzenden Wald- und Grünlandbereiche zu entwickeln.
- Im Uferrandbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsintensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.

Im GEP 99 liegt der Änderungsbereich im Übergang zwischen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und „Allgemeiner Siedlungsbereich“.

Mit Schreiben vom 07.10.2015 teilt der Regionalverband Ruhr mit, dass im Rahmen der regionalplanerischen Unschärfe die vorgesehene Wohnbauentwicklung im Planbereich mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind.

Tab. 2: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Der Änderungsbereich liegt ca. 1,2 km nordöstlich des FFH Schutzgebietes Natura 2000 „NSG Lippeaue bei Damm u. Bricht und NSG Loosenberger, nur Teilfläche“ (DE-4306-301). Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden entsprechend berücksichtigt. Der erforderliche Kompensationsbedarf wurde ermittelt und wird entsprechend naturschutzfachlich ausgeglichen.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut. Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich

Umweltschutzziele	
	gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Unter Berücksichtigung des noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. jedoch bodenaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden, können auch die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass er nicht innerhalb von Flächen für den Biotopverbund liegt.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Die Fläche wird aktuell vorwiegend landwirtschaftlich (Ackerland) genutzt. In Nordosten befindet sich eine bestehende Wohnbebauung. Entlang des südöstlichen Randbereichs befindet sich ein Gehölz-/ Waldstreifen. - Am nördlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft die Weseler Straße. Östlich und südlich angrenzend bestehen Wohnnutzungen, im Westen befindet sich ein Friedhof. - Die Fläche übernimmt aufgrund ihrer Lage keine relevante Erholungsfunktion. Es bestehen keine Wege im Änderungsbereich. In fußläufiger Erreichbarkeit (unmittelbar südlich der Römerstraße) liegen weitläufige Waldbestände, die eine Funktion für Naherholungszwecke darstellen.

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche“/„Wohnbaufläche“ wird eine Inanspruchnahme von derzeit primär als Ackerflächen genutzten Bereichen vorbereitet. Die bestehende Wohnbebauung im Nordosten bleibt von der Änderung unberührt. Baubedingte Auswirkungen sind in diesem Bereich nicht zu prognostizieren. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen i. S. von Baustellenverkehr, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Beeinträchtigungen und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Der Änderungsbereich unterliegt Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr und einem angrenzend gelegenen Gewerbebetrieb, die gutachterlich untersucht wurden. Durch entsprechende Festsetzungen passiver Schallschutzmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ergänzende vertragliche Regelungen können gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden. Im Hinblick auf die bestehenden gewerblichen Immissionen wird durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt, dass eine abschnittsweise Realisierung der Bebauung mit Abschirmung des geplanten Wohngebietes durch das vorgelagert geplante Mischgebiet erfolgt.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	
Bestand	- Der Änderungsbereich unterliegt vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung. Entlang des südöstlichen Randbereichs befindet sich ein Gehölz- / Waldstreifen. Im Nordosten besteht eine Wohnbebauung mit umliegenden Privatgärten. - Im Süden und Osten grenzen unmittelbar die Siedlungsflächen an das Plangebiet. Im Norden des Plangebietes befinden sich die Weseler Straße. - Im Änderungsbereich ist nicht von einer erhöhten Artenvielfalt auszugehen, jedoch kann ein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten, die den Änderungsbereich als Nahrungshabitat nutzen könnten, nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Die Fläche kann im Zusammenhang mit umliegenden Siedlungsstrukturen oder Schutzgebieten eine Lebensraumfunktion übernehmen. - Geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung nicht anzunehmen. - Außerhalb des Plangebietes verläuft entlang der Weseler Straße eine Allee, die gem. § 41 LNatSchG geschützt ist und im Alleenkataster des LANUV geführt ist (Lindenallee an der Weseler Straße, AL-WES-0037)

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche einer baulichen Nutzung zugeführt. Die bestehenden Biotopstrukturen werden bei Umsetzung des Vorhabens überbaut. - Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i.S.d. § 44 (1) BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ können - unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) – im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden werden; hierzu ist eine vertiefende artenschutzfachliche Betrachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. - Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der gegebenen Entfernung und des Planvorhabens (Entwicklung einer Wohnbaufläche) nicht zu prognostizieren. - Erheblich negative Auswirkungen können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden. - Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden und sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu betrachten. - Unter Beachtung der Eingriffsregelung und der zu konkretisierenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Geräusch- und Lichtemissionen umfassen, die im Rahmen von Wohnnutzungen allgemein nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Eine abschließende Prüfung der betriebsbedingten Auswirkungen ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes maßstabsbedingt nicht möglich. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der erforderlichen Artenschutzprüfung abschließend prognostiziert.

Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich überwiegend Braunerde (zum Teil typische Braunerde, Pseudogley-Braunerde). Der Boden weist mit 20-40 Bodenwertpunkten eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Die Gesamtfilterfunktion des Bodens wird vom geologischen Dienst als „gering“ eingestuft. Der Boden ist als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ geschützt. - Dem südöstlichen Bereich unterliegt darüber hinaus eine Gley-Humusbraunerde mit geringen Bodenwertzahlen (25-40). Der Boden ist als nicht schutzwürdig bewertet. - Durch Meliorationsmaßnahmen sind die Bodenverhältnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen verändert.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut mit geringen Bodenwertzahlen überbaut. - Gegenüber der derzeitigen Nutzung als Ackerfläche wird der Versiegelungsgrad deutlich erhöht. Die Bodenfunktionen werden dauerhaft gestört. - Die Flächen stehen nach Realisierung der Planung nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung. - Die mit der Planung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle, können jedoch im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Schutzgut Fläche / Boden	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßen Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht. - Eine abschließende Betrachtung etwaiger betriebsbedingter Auswirkungen ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend möglich und daher im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine ausgewiesenen Oberflächengewässer. - Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Holsterhausen – Üfter Mark“, Zone IIIc. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Tertiär des westlichen Münsterlandes“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp ist silikatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem ELWAS des Umweltministeriums NRW als „sehr gering“ beurteilt.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine nachhaltige Beeinträchtigung von Oberflächengewässern im weiteren Umfeld ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erkennbar. - Jedoch werden sich die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse verändern. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein. - Es werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Kunden- und Zuliefererverkehren sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) kann durch eine entsprechende Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes erfolgen. - Bei der ordnungsgemäßen zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine abschließende Betrachtung/ etwaige Auflagen können jedoch erst im Zuge der eigentlichen Genehmigung, wenn konkrete Auswirkungen feststehen, erfolgen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Die Flächen im Änderungsbereich liegen in einem, durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest) und übernehmen als Offenlandflächen eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Mit der Änderung wird planungsrechtlich die Nutzung und Versiegelung einer Fläche mit Kaltluftentstehungsfunktion vorbereitet. Da die geplanten und umgebenden Siedlungsbereiche jedoch nicht als großflächig versiegelte Bereiche einzustufen sind und im nahen Umfeld weitere klimawirksame Freiflächen bestehen, wird kein erheblich nachteiliger Eingriff vorbereitet. - Mit der Lage im Siedlungsbereich an einer bestehenden Straße bestehen zudem Synergieeffekte der bestehenden Infrastruktur. - Die negativen Aspekte führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Die tatsächlichen, betriebsbedingten Auswirkungen können erst in Kenntnis der Genehmigungsplanung abschließend beurteilt werden.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Der Änderungsbereich umfasst überwiegend eine Agrarnutzfläche angrenzend an den Siedlungsbereich.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der Planung erfolgt eine Ausdehnung des bestehenden Siedlungsbereiches. - Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist jedoch aufgrund der Lage am Siedlungsrand voraussichtlich nicht zu erwarten. - Zukünftig wird durch eine Eingrünung die Sicht auf das Neubaugebiet abgeschirmt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Sowohl innerhalb des Änderungsbereichs als auch im planungsrelevanten Umfeld liegen keine Baudenkmäler oder sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchGNW). Auch bestehen keine Blickbeziehungen zu Baudenkmälern. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang,

d.h. landwirtschaftlich und in den südöstlichen Randbereichen als Gehölz-/Waldstreifen genutzt.

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert werden muss. Inwieweit mit der Errichtung neuer Gebäude die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund steigender Energiekosten auszugehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine tiefergehende Artenschutzprüfung durchzuführen.

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Lage unmittelbar am Siedlungsrand und der daher bereits vorhandenen guten erschließungssituation für die Flächen im Änderungsbereich bestehen sinnvolle anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich räumlicher oder funktionaler Alternativen, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, nicht.

11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung von „Gemischten Bauflächen“ und „Wohnbauflächen“ lässt auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führt.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

11.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes der Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine

Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen (vgl. Kap. 12). Weitergehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Maßnahmen zum Monitoring umweltrelevanter Fragen sind für den vorliegenden Planbereich nicht zu erkennen und beschränken sich daher auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

11.8 Zusammenfassung

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten des Ortskerns von Schermbeck. Die Fläche wird derzeit überwiegend agrarisch genutzt. Im Nordosten besteht eine Wohnbebauung.

Erheblich nachteilige Wirkungen werden nicht vorbereitet. Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang weiterhin landwirtschaftlich und in den südöstlichen Randbereichen als Gehölz-/Waldstreifen genutzt.

Sinnvolle anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich räumlicher oder funktionaler Alternativen, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen nicht. Maßnahmen zum Monitoring umweltrelevanter Fragen sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

12 Literaturverzeichnis

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. (Blatt 4307) Abgerufen: April 2017
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter:

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Oktober 2018

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010

Bearbeitet für die Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, im November 2020

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Weseler Straße 15 · 48653 Coesfeld

Diese Begründung hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 11.11.2020 beschlossen.

Schermbeck, 03.12.2020

gez. Rexforth
-Bürgermeister-